

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.02.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, als Berechnungsgrundlage des Kindertagekrankengeldes den um die Lohnsteuer reduzierten Bruttolohn heranzuziehen.

Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, derzeit erfolge ein Abzug von Sozialabgaben durch die Krankenkasse auf den gemeldeten Nettolohn des Arbeitgebers.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 30 Mitzeichnungen sowie 1 Diskussionsbeitrag ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben Anspruch auf das sogenannte Kinderpflegekrankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben und eine andere im Haushalt lebende Person dies nicht übernehmen kann. Der Anspruch auf Krankengeld besteht für jedes Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für längstens 10 Arbeitstage im Kalenderjahr, bei Alleinerziehenden für längstens 20 Arbeitstage. Insgesamt ist der Anspruch auf 25 Arbeitstage (bei Alleinerziehenden 50 Arbeitstage) im Kalenderjahr begrenzt.

Im Zuge des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2015 die Berechnungsbasis für das

Kinderpflegekrankengeld geändert, um der Besonderheit des kurzfristigen Entgeltausgleichs Rechnung zu tragen und die Berechnung dieser Leistung transparenter, gerechter und unbürokratischer zu gestalten. Vor diesem Zeitpunkt wurde das Kinderpflegekrankengeld ebenso wie das Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage des im Bemessungszeitraum erzielten Entgelts berechnet.

Als Brutto-Krankengeld werden 90 Prozent - bei Bezug von beitragspflichtigen Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Freistellung von der Arbeit unabhängig von deren Höhe 100 Prozent - des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts gezahlt. Dabei darf das kalendertägliche Krankengeld bei Erkrankung des Kindes 70 Prozent der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung (2018: 103,25 Euro) nicht übersteigen. Beitragspflichtige Einmalzahlungen werden auf diese Weise ohne die vergleichsweise aufwändige Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags bei der Krankengeldberechnung (§ 47 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 6 SGB V) berücksichtigt.

Bis zum 1. Januar 2015 wurde das Kinderpflegekrankengeld berechnet wie das Krankengeld nach § 44 SGB V, das 70 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens beträgt, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt), jedoch 90 Prozent des entsprechenden Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen darf (§ 47 Abs. 1 Satz 1, 2 SGB V). Die Abstufung zwischen dem Arbeitsentgelt und der Entgeltersatzleistung wurde höchstrichterlich durch das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17. Februar 1997 (1BvR 1903/96) bestätigt.

Durch die seit dem 1. Januar 2015 für das Kinderpflegekrankengeld geltende neue Berechnungsgrundlage wurde die vorherige komplizierte Berechnung dadurch vereinfacht, dass das Kinderpflegekrankengeld generell aus 90 Prozent (bzw. 100 Prozent bei vorherigem Bezug beitragspflichtiger Einmalzahlungen) des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts ermittelt wird und die Vergleichsberechnung mit 70 Prozent vom Bruttoarbeitsentgelt entfällt, da regelmäßig davon auszugehen ist, dass die Begrenzung auf 90 Prozent (bzw. 100 Prozent) des Nettoarbeitsentgelts Anwendung findet. Insoweit kann sich durch die neue Berechnungsgrundlage in der Regel kein geringerer Betrag ergeben als nach der bis zum 31. Dezember 2014 gültigen Berechnungsweise.

Im Ergebnis ist die Berechnung des Kinderpflegekrankengeldes für die Versicherten transparenter geworden. Versicherte erhalten ein Krankengeld, das der Entgeltersatzfunktion gerecht wird.

Eine geringere Höhe des Kinderpflegekrankengeldes im Vergleich zu der bis zum 31. Dezember 2014 gültigen Berechnungsweise kann sich jedoch bei Personen ergeben, die eine (sehr) hohe Einmalzahlung erhalten haben. Durch die vorherige, an dem längerfristigen Entgeltersatzcharakter des Krankengeldes ausgerichtete Berechnungsregelung hinsichtlich des Hinzurechnungsbetrages kam es beim Kinderpflegekrankengeld mitunter zu einem höheren Entgeltersatz, als tatsächlich zu ersetzendes Entgelt ausfiel. Infolge der Kurzfristigkeit des Kinderpflegekrankengeldes kann angenommen werden, dass eine (ggf. nachträgliche) Kürzung der Einmalzahlung durch den Arbeitgeber nicht oder nur in entsprechend geringem Umfang vorgenommen wird. Insoweit sind die pauschalierende Regelung des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB V für das Kinderpflegekrankengeld als auch die vergleichsweise aufwändige Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags bei der Krankengeldberechnung jeweils für sich gerechtfertigt.

Während des Zeitraums des Bezugs von Kinderpflegekrankengeld besteht die Absicherung in den einzelnen Sozialversicherungszweigen fort, weshalb Beiträge zu entrichten sind. Bei der Bemessung der vom Kinderpflegekrankengeld zur sozialen Pflegeversicherung, gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichtenden Beiträge gelten 80 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen, laufenden Bruttoarbeitsentgelts oder des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitseinkommens als beitragspflichtige Einnahmen (§§ 57 Abs. 2 Satz 6 Elftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XI, 166 Abs. 1 Nr. 2e Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI, 345 Nr. 5b Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III). Grundsätzlich ist der Beitragsanteil des Beziehers von Kinderpflegekrankengeld auch geringer als der Anteil, den die Krankenkasse trägt. Denn er ergibt sich durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf den Zahlbetrag des Kinderpflegekrankengeldes, also auf 90 Prozent (bzw. 100 Prozent bei vorherigem Bezug beitragspflichtiger Einmalzahlungen) des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts, und nicht auf 80 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen, laufenden Bruttoarbeitsentgelts. Die Differenz zum Gesamtbeitrag trägt die Krankenkasse.

Die Beitragszahlungen aus dem Krankengeld sind im Hinblick auf die Leistungsansprüche in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung gerechtfertigt. Beispielsweise sind Zeiten des versicherten Krankengeldbezuges Pflichtbeitragszeiten im Sinne der Rentenversicherung, die sich positiv auf die Höhe der zu einem späteren Zeitpunkt gezahlten Rente auswirken.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.